

BVGer F-7214/2025 vom 24. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7214_2025

FR: TAF F-7214/2025 du 24 septembre 2025

IT: TAF F-7214/2025 del 24 settembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO grundsätzlich Kroatien für das Asylverfahren der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie das Vorbringen der Beschwerdeführerin, in Kroatien seien chinesische Spione aktiv und sie befürchte, nach China zurückgeschickt zu werden, berücksichtigt und korrekt erwogen, dass gemäss dem zitierten Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts für Dublin-Rückkehrende keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Non-Refoulement-Grundsatzes besteht. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden (Beschwerdeführerin: chronische Beschwerden am Rücken und Hals, Bein- und Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Reizbarkeit, Schwindel, Diabetes und niedriger Blutdruck; Beschwerdeführer: Herzklappenfehler, Nasenbluten, Gewichtsverlust, Probleme mit Lymphknoten und psychische Belastung) hat die Vorinstanz rechtsprechungskonform gewürdigt und festgehalten, Kroatien verfüge über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und sei gemäss Aufnahmeleitlinie verpflichtet,

ihnen die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Ferner hielt die Vorinstanz fest, sie würde die kroatischen Behörden vor der Überstellung der Beschwerdeführenden über deren Gesundheitszustand und die notwendige medizinische Behandlung informieren, sollte dies notwendig sein. Darüber hinaus hat sie in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG ihre Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

E. 2.2

Was die Beschwerdeführenden auf Rechtsmittelebene vorbringen, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. In Bezug auf ihren Einwand, die Vorinstanz habe den medizinischen Sachverhalt nicht genügend abgeklärt, ist darauf hinzuweisen, dass diese den Beschwerdeführer am 28. August 2025 dem C._____ zugewiesen hat. Die aus dieser Untersuchung resultierenden Blutwerte waren unauffällig. Der Beschwerdeführer wurde zu einer kardiologischen Kontrolle überwiesen, die gemäss Angaben der Rechtsvertretung noch nicht erfolgt ist. Aus den Akten folgt jedoch, dass er gemäss den Angaben seiner Mutter vor ungefähr (...) Jahren am Herzen wegen eines Herzklappenfehlers operiert worden war (was mutmasslich auch der Grund der Zuweisung zur kardiologischen Kontrolle war). Der Herzklappenfehler wurde somit behandelt und es liegen keine Hinweise vor, wonach er im Zusammenhang mit dieser Erkrankung akute gesundheitliche Probleme hätte. Die im ärztlichen Kurzbericht erwähnten Beschwerden - Schwindel, Kopfschmerzen und Nasenbluten - sind, auch vor dem Hintergrund der unauffälligen Laborwerte, nicht von einer Schwere, die weitere Abklärungen durch die Vorinstanz erforderlich gemacht hätten. Seine geltend gemachte Gewichtsabnahme und die Probleme mit den Lymphknoten wurde im genannten Bericht nicht erwähnt. Auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Beschwerden (s. vorangehende Erwägung) sind nicht als gravierend zu betrachten. Im Übrigen hat sie nur einmal medizinische Hilfe im BAZ in Anspruch genommen, als sie wegen Erkältungssymptomen beim Betreuungsteam vorstellig wurde. Welche weiteren Abklärungen zu ihrem Gesundheitszustand hätten vorgenommen werden sollen, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes liegt somit nicht vor. In Bezug auf die Gehörsrüge gilt es festzuhalten, dass die Asylgewährung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet, weshalb für die Vorinstanz kein Anlass bestand, sich mit der geltend gemachten Verfolgung in China auseinanderzusetzen. Die nicht näher substantiierte Behauptung, in Kroatien seien chinesische Spione aktiv, hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aufgenommen und an anderer Stelle auf das Non-Refoulement-Gebot verwiesen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt folglich nicht vor. Die Vorinstanz hat sich mit allen relevanten Sachverhaltselementen auseinandergesetzt. Entsprechend liegt auch keine Ermessensunterschreitung vor (vgl. E. 2.1). Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Neubeurteilung ist vor diesem Hintergrund abzuweisen. In Bezug auf das Vorbringen, wonach das kroatische Asylsystem systemische Mängel aufweise, ist auf die vorangehende Erwägung und die zitierte Rechtsprechung zu verweisen. Insbesondere besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der aus dem Refoulement-Verbot fließenden Rechte der Asylsuchenden. Kroatien ist Signatarstaat der EMRK und des

Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und hat die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beachten. Dem Einwand der Beschwerdeführenden, das Kindeswohl sei bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kroatien gefährdet, da mit einer Verschlechterung seines gesundheitlichen Gesamtzustandes zu rechnen sei, ist entgegenzuhalten, dass hierfür - insbesondere nach erfolgter Abklärung beim C._____ - keine Hinweise bestehen. Die geltend gemachten Beschwerden stellen keine gravierenden Erkrankungen dar und können in Kroatien behandelt werden. Damit erübrigt sich auch die beantragte Einholung einer Garantieerklärung von den kroatischen Behörden bezüglich einer angemessenen medizinischen Behandlung. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum Kindeswohl zu verweisen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 11. September 2025 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 22. September 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin und der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

E. 5

Die Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.